JACOBY.

Ein Urtheil des Berliner Kriminalgerichts.

Germany

Ein Urtheil

des

Berliner Kriminalgerichts.

Beleuchtet

von

Dr. Johann Jacoby

Abgeordneter für Berlin.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1864.

In Folge der Rede, die ich — am 13. November v. Js. — als Abgeordneter vor meinen Wählern gehalten habe, hat das Königliche Stadtgericht zu Berlin mich

wegen Ehrfurchtsverletzung gegen den König, Beleidigung des Königlichen Staatsministeriums und Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze

zu sechs Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt*).

Ich werde im Folgendem darthun, daß die Gründe des Richterspruchs theils in sich selbst unhaltbar sind, theils mit einander im Widerspruch stehen, theils geradezu das Gegentheil dessen beweisen, was sie beweisen sollen. —

I. Ehrfurchtsverletzung gegen den König.

Das Vergehen der Ehrfurchtsverletzung findet der erste Richter in einer Stelle meiner Rede, die also lautet:

„Wie jetzt einmal die Sachen liegen, würde selbst ein Wechsel des Ministeriums, ja noch mehr — würde selbst ein Wechsel des gegenwärtigen Regierungssystems für sich allein keineswegs im Stande sein, den — zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen. — Oeffentliches Vertrauen ist die Seele des staatlichen Friedens! Wer aber giebt dem Lande die Bürgschaft, daß das Ministerium Bismarck — heute entlassen, nicht morgen zurückkehre und mit

*) Die Richter waren: Stadtgerichtsrath Meißner als Vorsitzender, — Stadtgerichtsrath Markstein und Stadtrichter Schroeder als Beisitzer. — Oeffentlicher Ankläger: Staatsanwalt v. Moers. —

...anze Ausführung dargethan
...stem die Gesammtheit der
...stät gedacht werden: so hat
...en als verderblich bezeichnet,
...) gegen die Pflicht der Ehr-
...aatsangehörigen der Majestät
...hlich fest, daß Angeklagter am
...Worte die Ehrfurcht gegen den

...nbar" mag immerhin eine sehr
...mel für die subjective Ansicht des
...bjectiver Beweis für die Richtig-
...sfalls.
...n den Begriff der Ehrfurchtsverletzung

...ne Empfindung, die durch Bewunderung
...licher Vorzüge in uns erregt wird. Da
... von unserem Willen abhängt, können
...lbst versteht, für den Mangel derselben
...sein; von einer Pflicht der Ehrfurcht im
...nne kann daher nicht füglich die Rede sein.
...andlungen unterliegen dem Zwange des Ge-
...5 des Strafgesetzbuchs kann demnach — vernünf-
...ichts Anderes fordern, als —
...Bürger des Staats — gleichviel wie seine innere
... beschaffen sei — sich in Bezug auf den König
...rte und Aeußerungen bediene, die er nicht auch
...sonen anwenden würde, deren geistige oder sittliche
...hm das Gefühl der Ehrfurcht einflößen.
...n Gehalt dieser Forderung klarer zu machen, muß
...ht — ihrem Begriffe nach — schärfer begrenzt, na-
...n derjenigen Furcht unterschieden werden, welche
...nd innerlich unfreie Leute — den Machthabern gegen-

ihm das ganze verderbliche Regierungssystem?" (s. S. 10 der Rede).

Wer den Sinn der Worte vorurtheilsfrei prüft, wird sich überzeugen, daß zur Annahme des in Rede stehenden Vergehens hier nicht weniger als — alle Erforderniße fehlen. Weder der Thatbestand einer ehrfurchtverletzenden Aeußerung liegt vor, noch die ehrfurchtverletzende Absicht — noch endlich die Möglichkeit einer Beziehung auf den König!

1) Eine ehrfurchtverletzende Aeußerung liegt nicht vor.

Schon bei Gelegenheit der früheren Vertheidigung gegen die Anklage des Staatsanwalts habe ich gesagt:

„Ich bestreite, daß der Ausdruck: „„verderbliches Regierungssystem"" überhaupt objectiv eine Beleidigung in sich schließe. Wenn ich die Politik eines Ministesteriums, z. B. des Ministeriums Bismarck verderblich nenne, d. h. als eine solche bezeichne, die dem Lande und dem Könige Unheil bringt,— so ist dies ein Urtheil, das auszusprechen ich, wie jeder Bürger, vollkommen berechtigt bin. Der persönliche Träger des Systems wird dadurch nicht — nothwendig — in seiner Ehre und Würde verletzt. Kann er seinerseits doch — möglicherweise — von der Heilsamkeit seines Systems überzeugt sein, also in gutem Glauben handeln."

Der erste Richter hat auf diesen Einwand keinerlei Rücksicht genommen. Ohne denselben zu widerlegen, ja ohne nur Ein Wort darüber zu verlieren, beschränkt er sich lediglich auf die nackte Behauptung des Gegentheils. Nachdem er ausgeführt, — ob mit Erfolg, wird sich später zeigen —, daß im obigen Satze die Worte: „verderbliches Regierungssystem" nicht etwa auf das dort ausdrücklich mit Namen bezeichnete Ministerium Bismarck zu beziehen seien, sondern auf Niemand anders als auf Sr. Majestät den König, — fährt er also fort:

„Muß aber, wie durch diese ganze Ausführung dargethan worden, unter dem Regierungssystem die Gesammtheit der politischen Maßregeln Sr. Majestät gedacht werden: so hat der Angeklagte, indem er dieselben als verderblich bezeichnet, mit diesem Ausdruck offenbar (!) gegen die Pflicht der Ehrfurcht verstoßen, welche die Staatsangehörigen der Majestät schulden; es steht daher thatsächlich fest, daß Angeklagter am 13. November 1863 durch Worte die Ehrfurcht gegen den König verletzt hat."

Das Wörtchen: „offenbar" mag immerhin eine sehr wirksame Bekräftigungsformel für die subjective Ansicht des ersten Richters sein; — ein objectiver Beweis für die Richtigkeit der Ansicht ist es keinesfalls.

Suchen wir zunächst den Begriff der Ehrfurchtsverletzung festzustellen!

Ehrfurcht ist eine Empfindung, die durch Bewunderung hoher geistiger und sittlicher Vorzüge in uns erregt wird. Da die Empfindung nicht von unserem Willen abhängt, können wir, wie sich von selbst versteht, für den Mangel derselben nicht verantwortlich sein; von einer Pflicht der Ehrfurcht im strafrechtlichen Sinne kann daher nicht füglich die Rede sein. Nur äußere Handlungen unterliegen dem Zwange des Gesetzes. Der § 75 des Strafgesetzbuchs kann demnach — vernünftigerweise — nichts Anderes fordern, als —

daß jeder Bürger des Staats — gleichviel wie seine innere Empfindung beschaffen sei — sich in Bezug auf den König keiner Worte und Aeußerungen bediene, die er nicht auch gegen Personen anwenden würde, deren geistige oder sittliche Vorzüge ihm das Gefühl der Ehrfurcht einflößen.

Um den Gehalt dieser Forderung klarer zu machen, muß die Ehrfurcht — ihrem Begriffe nach — schärfer begrenzt, namentlich von derjenigen Furcht unterschieden werden, welche Höflinge und innerlich unfreie Leute — den Machthabern gegen-

über — zu empfinden pflegen. Das letztere Gefühl setzt stets den Mangel eines selbstständigen Charakters, ein theilweises Aufgeben der eigenen Persönlichkeit voraus, — während das Gefühl der Ehrfurcht keineswegs den Glauben an die Unfehlbarkeit des Andern bedingt, vielmehr mit der Freiheit und Selbstständigkeit des eigenen Urtheils sehr wohl vereinbar ist. Es erhellet hieraus, daß man Ehrfurcht vor Jemanden haben — und doch zugleich über vorkommende Thatsachen des Lebens, über Werke des Geistes und der Kunst, über Fragen des Rechts, der Politik, der Religion und Moral abweichende Ansichten hegen und aussprechen kann; in gleicher Weise ist ersichtlich, daß man auch die — aus abweichender Ansicht hervorgehenden Handlungen eines Mannes — der Ehrfurcht unbeschadet — mißbilligen und tadeln darf.

Unvereinbar dagegen mit dem Gefühle der Ehrfurcht ist es, wenn man in solchem Falle Ausdrücke wählt, die — dem Sprachgebrauche nach — als unschicklich, spöttisch, anstandverletzend gelten, oder wenn man da, wo Irrthum zur Erklärung einer Handlung hinreicht, bösen Willen und unehrenhafte Gesinnung voraussetzt.

Aus dem Gesagten folgt:

Wer Ansichten oder Handlungen des Königs tadelt, macht dadurch allein sich noch nicht der Ehrfurchtverletzung schuldig; nur derjenige verfällt der Strafe des § 75, welcher sich dabei unziemlicher, spöttischer, geringschätziger Ausdrücke bedient, oder den Handlungen des Königs unedle, selbstsüchtige Motive unterstellt.

Legt man diesen Maßstab an die oben angeführten Worte meiner Rede, so sieht man, daß selbst unter der Voraussetzung des ersten Richters, daß der Ausdruck: „Regierungssystem" die „Gesammtheit der politischen Maßregeln Sr. Majestät" bedeute, — der § 75 hier keine Anwendung findet.

Gesetzt, der König Wilhelm I. wäre unumschränkter Selbstherrscher, und — ein Mann des Volkes spräche zu ihm, wie folgt:

Euer Majestät wollen unzweifelhaft des Landes Wohl; das Regierungssystem, die Gesammtheit der politischen Maßregeln Euer Majestät, hat daher sicher kein anderes Ziel, als unser Aller Wohl; ich halte es dagegen für Pflicht, Euer Majestät ehrerbietig und offen meine Ueberzeugung auszusprechen, daß dies System dem Lande verderblich ist.

Wäre — frage ich — dadurch die Grenze des Anstandes und der guten Sitte überschritten? wäre die dem Könige gebührende Ehrfurcht verletzt? Ein Höfling wird vielleicht über das freimüthige Wort des Mannes ein solches Urtheil fällen, aber ein — **Richter?** — —

2) Eine ehrfurchtverletzende **Absicht** liegt nicht vor.

Wer mit sittlichem Ernste ein gemeinnütziges Ziel erstrebt, dem ist's um die Sache, nicht um Personen zu thun, — nichts liegt ihm ferner, als die Absicht, irgend Jemand zu beleidigen. Vor einem derartigen Verdachte hätte schon meine politische Vergangenheit mich schützen sollen. —

Als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt, daß die Absicht der Ehrenkränkung — nur dann zu vermuthen sei:

wenn Jemand einem Andern strafwürdige Vergehen zur Last legt; wenn Jemand von dem Andern solche Handlungen behauptet, die ihn der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würden; wenn Jemand sich gegen den Andern solcher Ausdrücke bedient, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind.

Nur in diesen drei Fällen findet der Verdacht eines beleidigenden Vorsatzes statt; in allen übrigen soll der Richter einer solchen Vermuthung nicht Raum geben. —

In der vom ersten Richter verurtheilten Rede findet sich

auf Seite 8 und 9 folgende Aeußerung über den König Wilhelm I.:

„Der König, Das darf nicht bezweifelt werden, will des Landes Wohl; das Wohl des Landes aber ist, nach seiner — des Königs — individueller Ueberzeugung in erster Linie abhängig von der Vermehrung des stehenden Heeres, und zwar eines langgeschulten, von militairischem Sondergeiste durchdrungenen Soldatenheeres. — Durchführung der von ihm selbst entworfenen Militairreform, Herstellung und Erhaltung des straffen Militairstaats in Preußen ist das Ziel, das um jeden Preis zu erstreben er für seine Königspflicht hält. — Meine Herren! Wir alle, denke ich, wir ehren und achten jede ehrliche Ueberzeugung, also auch die des Königs Wilhelm des Ersten; aber — wir verlangen ein Gleiches für uns. Auch wir wollen des Landes Wohl, des Landes Wehrhaftigkeit, aber auf dem Wege des beschworenen Verfassungsrechts." —

Diese Worte schließen nothwendig die Annahme einer ehrfurchtverletzenden Absicht aus; denn sie legen Zeugniß ab, daß ich in meiner Rede nicht bloß die ehrenwerthe Gesinnung des Königs im Allgemeinen anerkenne, sondern ausdrücklich — „Pflichtgefühl", „ehrliche Ueberzeugung", „Streben für des Landes Wohl" als die Beweggründe seiner Handlungen bezeichne. Dem ersten Richter ist auch die Bedeutung der angeführten Worte keineswegs entgangen, wunderbar genug aber hat er das Gewicht dieser meiner Aeußerung über den König — nicht hier, — sondern einzig und allein bei Beurtheilung der Schlußstelle meiner Rede zur Geltung gebracht. Um nämlich den Staatsanwalt zu widerlegen, der in den Worten: „künstliche Mißdeutung" und „frevelnder Uebermuth" (am Schlusse der Rede) ebenfalls Majestätsbeleidigung entdeckt hat, — sagt der erste Richter:

„Wenn es auch nach dem vorher Gesagten auf den ersten

Blick geboten erscheinen mag, unter der Staatsregierung lediglich die Person des Königs zu verstehen, wie dies von Seiten der Anklage geschieht, so würde eine derartige Auffassung doch nothwendig mit der Annahme verbunden sein, daß der Redner bei jenen Worten in einem diametralen Widerspruch mit früher Gesagtem gerathen sei, — eine Annahme, welche bei der logischen Schärfe, bei dem ganzen hohen Bildungsgrade des Angeklagten als unzuläſſig zurückgewiesen werden muß. Der Redner bezeugt auf Seite 8 und 9 — als über jeden Zweifel erhaben, daß der König, nach seiner besten ehrlichen Ueberzeugung des Landes Wohl anstrebe. Mit einer solchen Gesinnung, mit einem derartigen redlichen Streben für das allgemeine Beste läßt sich schlechterdings weder eine künstliche Mißdeutung, noch weit weniger frevelnder Uebermuth vereinigen; Eins schließt vielmehr das Andre aus." —

Der erste Richter ertheilt mir das lobende Zeugniß „logischer Schärfe"; — es thut mir leid, in Betreff des Erkenntnisses, das Lob nicht erwidern zu können. Er sagt hier in nachdrücklichster Weise, es sei „unzuläſſig", die Worte: „künstliche Mißdeutung" und „frevelnden Uebermuth" — auf die Person des Königs zu beziehen, weil alsdann die Schlußstelle meiner Rede mit dem früher Gesagten, mit meiner Aeußerung über des Königs Gesinnung und redliches Streben „in diametralem Widerspruch" stehen würde. Ganz recht! Wie aber? — so muß man nothwendig fragen — würde es etwa weniger mit dem früher Gesagten, mit meiner Aeußerung über den König, im Widerspruch stehen, wenn ich — in ehrfurchtverletzender Absicht — das Regierungssystem Sr. Majestät „ein verderbliches" genannt hätte? Und wiederum — lag bei dem Gebrauche des Worts die ehrfurchtverletzende Absicht nicht vor, wie in aller Welt kann der Ausdruck: „verderbliches Regierungssystem" — selbst vorausgesetzt,

es wäre auf den König zu beziehen — eine Ehrfurchtsverletzung sein? — Eins schließt nothwendig das Andere aus! — —

3) Die Möglichkeit einer **Beziehung auf den König** liegt nicht vor.

In dem verurtheilten Satze — ein Blick auf denselben genügt, sich davon zu überzeugen — wird ausdrücklich „das Ministerium Bismarck“ mit Namen genannt, — wird von einem „Wechsel des Ministeriums“, von einem „Wechsel des gegenwärtigen Regierungssystems“, wird ferner von „Entlassung des Ministeriums Bismarck“, von der zu befürchtenden „Rückkehr des Ministeriums Bismarck“, von der „mit ihm“ — dem Ministerium Bismarck — stattfindenden „Rückkehr des ganzen verderblichen Regierungssystems“ gesprochen. Und — dennoch soll ich in diesem Satze nicht das Regierungssystem Bismarck's gemeint, nicht das Regierungssystem Bismarck's als „verderblich“ bezeichnet haben, sondern — das Regierungssystem Sr. Majestät des Königs Wilhelm I.!

Und woraus folgert dies der erste Richter?

Aus dem Zusammenhange!

„Allerdings“ — dies sind seine eigenen Worte — „allerdings würde man mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde nicht berechtigt gewesen sein, unter „„dem Regierungssystem““ etwas Anderes als das Ganze der politischen Maßnahmen des Staatsministeriums zu denken; der Angeklagte ist indessen einer derartigen — an sich durch die Natur der Sache gebotenen Auffassungs- und Anschauungsweise ein für alle Mal entgegengetreten, indem er an die Spitze seiner Ausführung, — „„um nicht mißverstanden zu werden““ — den Satz stellt:

„„Wenn ich von der Königlichen Gewalt, von der König-

lichen Staatsregierung spreche, so meine ich nicht die Herren Minister"", —

und die Letzteren als bloße Werkzeuge in höherer Hand kennzeichnete."

„Das herrschende Regierungssystem ist also, im Sinne des Redners gedacht, nichts Anderes als das gesammte politische Handeln Sr. Majestät des Königs, dessen Endziel darauf hinausläuft, den straffen Militairstaat um jeden Preis herzustellen und zu erhalten, und dessen Wesen darin besteht, daß den Ministern nur die durchzuführenden Aufgaben übertragen werden."

„Es erscheint unerfindlich und mit den bestimmten vorausgehenden Erklärungen des Redners unvereinbar, wenn Angeklagter unter dem Regierungssystem „das System der Staatsminister" gemeint haben will; — auch der Satz selbst, „daß das Ministerium Bismarck, heute entlassen, möglicher Weise morgen zurückkehre und mit ihm das ganze verderbliche Regierungssystem", — steht der Behauptung des Angeklagten nicht etwa zur Seite, sondern insofern schnurstracks entgegen, als er die Aufstellung enthält, daß ein Ministerwechsel keinen Erfolg haben könne, weil das Ministerium, gleichgültig durch welche Personen dasselbe vertreten werde, ja eben nur immer auf Befehl und als Werkzeug Sr. Majestät des Königs handle, das „System also mit jedem neuen Ministerium gewissermaßen immer wieder zurückkehren müsse."

„So und nicht anders kann dieser Satz verstanden werden. Eine wörtliche Interpretation dahin, daß der Redner nur habe sagen wollen, dieselben Minister, welche heute vom Könige entlassen worden, würden morgen von Sr. Majestät zurückgerufen werden, und mit ihnen würde das — mit dem Zeitpunkte ihrer Entlassung aufgegebene — verderbliche System wieder zurückkehren, erscheint geradezu unmöglich."

Dies — die vollständige wortgetreue Ausführung des ersten Richters!

Ich habe absichtlich den ganzen langen Kettenschluß in ungestörtem Zusammenhange wiedergegeben, um die logische Beweiskraft desselben in voller ungeschwächter Wirkung hervortreten zu lassen. Ich werde nunmehr die einzelnen Glieder des Schlusses beleuchten. Es wird sich dabei klar herausstellen, daß das „Regierungssystem im Sinne des Redners gedacht", etwas durchaus Anderes bedeutet, als „das gesammte politische Handeln Sr. Majestät des Königs", — daß die von mir gegebene „wörtliche Interpretation des Satzes" weder „unerfindlich", noch „mit den bestimmten vorausgehenden Erklärungen unvereinbar", noch „geradezu unmöglich", — vielmehr die einzig mögliche, also auch allein wahre und richtige ist. —

Mit Rücksicht auf die Verfassungsurkunde — so sagt der Richter — dürfte freilich unter „Regierungssystem" nichts Anderes verstanden werden, als die politischen Maßnahmen des Staatsministeriums, ich sei aber dieser — „an sich durch die Natur der Sache gebotenen" Anschauungsweise ein für alle Mal entgegengetreten, indem ich an die Spitze meiner Ausführung den Satz stelle:

> „Wenn ich von der Königlichen Gewalt, von der Königlichen Staatsregierung spreche, so meine ich nicht die Herren Minister," —

und die Letzteren (die Minister) als bloße Werkzeuge in höherer Hand, als immer nur auf Befehl handelnde Werkzeuge Sr. Majestät des Königs kennzeichne.

Ich erwidere darauf: Die Verfassungsurkunde unseres wie jedes constitutionellen Staates bestimmt, daß die Minister „für alle Regierungsakte des Königs die Verantwortlichkeit übernehmen"; constitutioneller Brauch ist es daher, anzunehmen, daß alle Regierungsakte des Königs Handlungen der verantwortlichen Minister seien. Dieser gangbaren An-

schauungsweise im Allgemeinen bin ich nicht entgegengetreten, ich habe nur — ländlich, sittlich! — erklärt, daß in Preußen auf unsere factischen Zustände eine derartige Auffassung nicht überall anwendbar ist. Will der Richter mir das zum Vorwurf machen, so diene das Beispiel des Königs und seiner Minister zu meiner Entschuldigung!

„Wiederholt" — so heißt es in meiner Rede (S. 7) —

„wiederholt hat der König — und neuerdings erst in seiner Antwort an die Dorfgemeinde Steingrund — auf das Nachdrücklichste es ausgesprochen, er selber sei es, der die durchzuführenden Aufgaben den Ministern übertragen, vor Allem die Feststellung der Heeresreform, seines eigensten Werkes; — und in Uebereinstimmung damit erklären die Minister-Staatsmänner bei jeder Gelegenheit, daß sie selber Nichts weiter seien, als gehorsame Diener der Krone, willfährige Vollstrecker allerhöchster Befehle!"

Die **Minister** — sage ich in meiner Rede — erklären **sich selber** für gehorsame Diener der Krone, für willfährige Vollstrecker allerhöchster Befehle.

Und der Richter behauptet: **ich sei es**, der die Minister als bloße Werkzeuge in höherer Hand, als die immer nur auf Befehl handelnden Werkzeuge Sr. Majestät des Königs kennzeichne!

Auf solche Art freilich läßt sich — nach Belieben — Alles beweisen, — warum nicht auch Majestätsbeleidigung in meiner Rede? — —

Der erste Richter geht aber in der Umgestaltung meiner Worte noch weiter.

„Allerdings" — so fahre ich an der betreffenden Stelle fort — „ist es ein Fundamentalsatz der constitutionell monarchischen Staatsform, alle Regierungsacte nicht als persönliche Handlungen des Staatsoberhauptes, sondern als dei Handlungen seiner verantwortlichen Rathgeber, des Staats-

ministeriums, anzusehn. Dieser Grundsatz aber, zum Schutz und Schirm des Königthums aufgestellt, läßt nur dann sich aufrecht erhalten, wenn alle drei Staatsgewalten darin übereinstimmen, ihn aufrecht erhalten zu wollen."

„Ist dies nicht der Fall, wird wie bei uns, von Seiten des Königs und seiner Minister dieser Grundsatz nicht nur verneint, sondern bekämpft, dann liegt es wahrlich nicht im Interesse der Volkspartei, durch hartnäckiges Festhalten der constitutionellen Fiction sich selbst und Andere zu täuschen!"

Augenfällig ist der Sinn dieser Worte folgender:

Will man die Lage des Landes richtig beurtheilen, so muß man nicht **alle** Regierungsakte des Königs, wie es constitutioneller Brauch ist, als Handlungen des Staatsministeriums auffassen, sondern die politischen Handlungen des Königs von denen seiner Minister unterscheiden; man muß — der Wahrheit wie dem eigenen Ausspruche des Königs gemäß — **manche** Regierungsakte, vor Allem die Heeresreorganisation, die Quelle des gegenwärtigen Verfassungskampfes, als das eigene Werk des Königs selbst, als den Ausdruck seines eigenen persönlichen Willens anerkennen. — Wohl zu merken! Nicht alle Regierungsakte — sage ich — nicht alle politische Maßnahmen muß man als Handlungen der Minister, manche vielmehr als des Königs eigene Handlungen ansehn.

Und was hat der erste Richter aus meinen Worten herausgelesen?

daß — nach meiner — des Redners — Ansicht — „das Wesen des gesammten politischen Handelns Sr. Majestät" — ipsissima verba des ersten Richters — „darin bestehe, daß den Ministern — nur die durchzuführenden Aufgaben übertragen werden;" — daß **alle** Maßnahmen der Minister von mir —

dem Redner — als Maßnahmen des Königs, das ganze Regierungssystem des Ministeriums Bismarck als Regierungssystem des Königs dargestellt werde!

Nein! so ungerecht bin ich keineswegs. Mögen immerhin die Minister-Staatsmänner sich selber für gehorsame Diener der Krone, für willfährige Vollstrecker allerhöchster Befehle erklären, — mag immerhin das Ministerium Bismarck sich und seine Handlungen mit dem Schilde Königlicher Unverantwortlichkeit decken; — ich meinerseits bin fern davon, dem König Wilhelm alle politischen Thaten des Ministeriums Bismarck zur Last zu legen! — Selbst in einem absolut-monarchischen Staate wäre ein solches Verfahren unstatthaft; denn auch der größte und weiseste Selbstherrscher ist in seinem sogenannten „persönlichen Regimente" von dem Einflusse seiner Umgebung, von dem guten Willen seiner Diener und mehr oder minder von jeder untergeordneten Behörde abhängig. Schon in meiner früheren Vertheidigung habe ich als Belag dafür das Selbstbekenntniß des Kaisers Diocletian angeführt:

Bonus, cautus, optimus venditur imperator!

Ich füge hier noch ein zweites Zeugniß, das Wort eines andern absoluten Herrschers hinzu:

„Die Publicität" — so sagte vor 60 Jahren Friedrich Wilhelm III. — „ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die — ohne sie — eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden; ohne sie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen. Sie verdient daher auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden!" (Kabinetsordre Friedrich Wilhelm III. vom 20. Februar 1807). —

Aber — so wendet der erste Richter ein — Du hast ja selbst „an die Spitze Deiner Ausführung" den Satz gestellt:

„Wenn ich von der Königlichen Gewalt, von der Königlichen

Staatsregierung spreche, so meine ich nicht die Herren Minister." —

Zunächst bemerke ich: Nicht „an der Spitze meiner Ausführung", sondern erst — nachdem von dem politischen Ziele des Herrenhauses die Rede gewesen, schicke ich da, wo ich zu der zweiten Staatsgewalt, der Königlichen, übergehe, — „um nicht mißverstanden zu werden", — die obigen Worte voraus; diese Worte können also auch nur an der unmittelbar folgenden Stelle der Rede (S. 8 und 9), — da, wo von dem politischen Ziele der Königlichen Gewalt, das ist des Königs, gesprochen wird, — Geltung haben. —

Ferner gebe ich zu erwägen, daß wohl nicht ohne Grund das Beiwort: „königlich" — wie in der gesprochenen Rede durch Betonung, so in der gedruckten durch gesperrte Lettern eigens hervorgehoben ist. Dies Hervorheben — welchen andern denkbaren Zweck kann es haben, als gerade dem Mißverständnisse vorzubeugen, in welches der erste Richter trotzdem verfallen ist: daß nämlich auch da, wo von der Staatsregierung schlechtweg ohne das Beiwort: „königlich" gesprochen wird, — nicht die Minister, sondern der König genannt sei? —

Allein — ganz abgesehen von diesen zwei wesentlichen Bedenken, — die obige Aeußerung berechtigt den Richter doch höchstens, — überall da in der Rede, wo ich von der „Königlichen Gewalt", von der „Königlichen Staatsregierung" spreche, unter diesem Ausdrucke die Person des Königs zu verstehn, allenfalls — um bis an die äußerste Grenze des Zugeständnisses zu gehen — auch da noch, wo in möglicher Beziehung auf den König der bloße Ausdruck: „Regierung" gebraucht ist. Ganz und gar ungerechtfertigt aber ist es, wenn der erste Richter **hier**, — an der incriminirten Stelle, — wo weder von der „Königlichen Gewalt", noch von der „Königlichen Staatsregierung", auch nicht einmal von der „Regierung" schlechtweg, sondern von einem „Re-

gierungssystem", und zwar — mit unverkennbarer, namentlicher Bezugnahme auf das „Ministerium Bismarck" — von einem Regierungssystem die Rede ist, welches „mit **ihm**", dem Ministerium Bismarck, steht und fällt, geht und „zurückkehrt", — völlig ungerechtfertigt — sage ich — ist es hier, wenn der erste Richter — lediglich auf Grund der obenerwähnten Worte — die Behauptung aufstellt, es könne nicht das Regierungssystem des Ministeriums Bismarck, müsse vielmehr nothwendig das Regierungssystem Sr. Majestät des des Königs gemeint sein. —

„Das herrschende Regierungssystem" — so lauten des Richters eigene Worte — „ist, im Sinne des Redners gedacht, nichts Anderes, als das gesammte politische Handeln Sr. Majestät des Königs, dessen Endziel darauf hinausläuft, den straffen Militairstaat um jeden Preis herzustellen und zu erhalten, und dessen Wesen darin besteht, daß den Ministern — nur die durchzuführenden Aufgaben übertragen werden." — .

Der Ausdruck: „herrschendes Regierungssystem", den der erste Richter hier braucht, findet an der betreffenden Stelle sich gar nicht vor; es steht daselbst: „das Ministerium Bismarck und mit ihm das gegenwärtige Regierungssystem". Die Aenderung des Beiworts ist unscheinbar, aber nicht unerheblich.

Ferner erwäge man:

Ein Handeln, dessen Ziel die Herstellung des straffen Militairstaats, und dessen Wesen die Uebertragung der durchzuführenden Aufgaben an die Minister ist, — kann das wohl ein Regierungs**system** — das Regierungssystem des Königs genannt werden?

Entweder habe ich hier einen — nach meiner Meinung — höchst ungeschickten Ausdruck gewählt, — oder „das gegenwärtige Regierungssystem — in meinem Sinne gedacht" — muß

nothwendig etwas ganz Anderes sein, als der Richter behauptet! —

Unter „System" versteht man im gewöhnlichen Leben ein zusammengesetztes Ganzes, dessen Theile unter der Herrschaft einer durchgreifenden, festbestimmten Regel geordnet und verknüpft sind.

„Regierungssystem" ist demnach ein — unter der Herrschaft einer durchgreifenden festen Regel stehendes Ganzes von Maximen, Lehr- und Grundsätzen, welche auf die Leitung der Staatsangelegenheiten Bezug haben. —

Wenn nun der König die Feststellung der Heeresreform, die Erhaltung des straffen Militairstaats beabsicht und die durchzuführenden Aufgaben den Ministern überträgt, so kann man das nicht füglich „System" nennen; sehr wohl dagegen kann die Art und Weise, wie seine Minister die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen, die einzelnen Schritte, welche sie zur Lösung dieser Aufgaben thun, die Mittel, durch welche sie das ihnen vom Könige vorgesteckte Ziel zu erreichen, nebenbei aber eigene, ihnen selbst vorschwebende Ideen und Pläne zu verwirklichen suchen, insofern in allem dem zusammen ein übereinstimmendes, unter der Herrschaft eines durchgreifenden Gedankens stehendes Ganzes von politischen Maximen, Lehr- und Grundsätzen sich kundgiebt, — sehr wohl — sage ich — kann dies mit dem Namen: „System", „Regierungs- oder Verwaltungs-System" bezeichnet werden. Und das eben — nichts Anderes — ist es, was ich meinerseits unter dem Ausdruck: „Regierungssystem" hier verstanden habe: Das Regierungssystem des Ministeriums Bismarck.

Der erste Richter ist auch dem richtigen Verständniß der Sache sehr nahe gekommen, — aber wiederum — und zu meinem Nachtheile — nicht **hier**, sondern bei Beurtheilung der schon obenerwähnten Schlußstelle meiner Rede. Um nämlich nachzuweisen, daß die dort gebrauchten Ausdrücke: „Künstliche

Mißdeutung" und „frevelnder Uebermuth" auf die Minister, nicht aber, wie der Staatsanwalt behauptet, auf den König zu beziehen seien, sagt der erste Richter:

„Nach des Redners Darstellung soll der König den Ministern — gewissermaßen in großen Zügen — die zu lösenden Aufgaben, z. B. die Heeresreform, vorschreiben. Die einzelnen Schritte, welche zur Lösung dieser Aufgaben gethan werden, fallen dabei den Minstern anheim, so daß man z. B. die von den einzelnen Ministern im Abgeordneten-Hause gehaltenen Reden nicht als Worte, die Sr. Majestät durch den Mund der Minister gesprochen, zu betrachten hat".

Es ist nicht abzusehn, warum der Richter diese seine ganz richtige Auffassung meiner Gedanken nicht auch auf die erste Stelle meiner Rede angewendet hat. Die Majestätsbeleidigung wäre dann freilich fortgefallen, mit ihr aber auch der diametrale Widerspruch, in welchen der Richter mit früher Gesagtem gerathen ist, mit seiner eigenen Behauptung nämlich, daß ich die Minister als „bloße Werkzeuge in höherer Hand", als die „immer nur auf Befehl handelnden Werkzeuge Sr. Majestät des Königs" kennzeichne.

Der Ausdruck: „Regierungssystem" kommt übrigens — noch Einmal in meiner Rede — auf Seite 15 — vor. Es wird daselbst die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß bei einmüthigem gesetzlichem Widerstande —

„vor der enggeschaarten Bürger- und Verfassungswehr das budgetlose Regierungssystem ohnmächtig in sich selbst zusammenstürzen müsse."

Kann nun, wie doch der erste Richter behauptet, „Regierungssystem", in meinem — des Redners — Sinne gedacht, überall nichts Anderes sein, als das „gesammte politische Handeln des Königs", die „Gesammtheit der politischen Maßregeln Sr. Majestät", so ist es ja — um mich eines Ausdrucks des

ersten Richters zu bedienen, — ganz „unerfindlich", warum nicht auch wegen dieser Aeußerung die Anklage der Majestätsbeleidigung, wenn nicht gar des Hochverraths — gegen mich erhoben ist!

Verdanke ich dies etwa dem Beiworte: „budgetlos?"

Man sieht offenbar, — wie und von welchem Standpunkte aus man die nicht „wörtliche" Interpretation des ersten Richters betrachten mag, — der Ausdruck: „gegenwärtiges Regierungssystem" kann an der verurtheilten Stelle nicht auf den König, sondern einzig und allein auf das Ministerium Bismarck bezogen werden.

Damit fällt das erste und zugleich gewichtigste Glied des richterlichen Kettenschlusses, also — nach logischem Gesetze — der ganze Schluß.

Doch — um nichts zu verabsäumen — will ich auch den andern Gliedern gerecht werden.

Der erste Richter behauptet nämlich ferner: der incriminirte Satz selbst stehe meiner Erklärung, daß unter „Regierungssystem" — das System des Staatsministeriums gemeint sei, nicht etwa zur Seite, sondern „schnurstracks" entgegen; denn der Satz enthalte die Aufstellung, daß ein Ministerwechsel

> „keinen Erfolg haben könne, weil das Ministerium, — gleichgültig, durch welche Personen es vertreten werde, ja eben immer nur auf Befehl und als Werkzeug des Königs handle, das System also mit jedem neuen Ministerium gewissermaßen immer wieder zurückkehren müsse."

„Gewissermaßen zurückkehren müsse!" — sagt der erste Richter. Dieser diplomatische Ausdruck ist hier ganz am Platze. Denn wäre das verderbliche Regierungssystem in dem incriminirten Satze wirklich des Königs eigenes System, so hätte ich allerdings nur sehr „gewissermaßen" von dem „Zurückkehren" dieses Systems, von einem Zurückkehren desselben **mit** dem Ministerium Bismarck sprechen kön-

nen, weil ja das Regierungssystem des Königs mit keinem Ministerium, also auch nicht mit dem entlassenen Ministerium Bismarck weggeht.

Man wird meiner Rede wohl schwerlich heraklitische Dunkelheit vorwerfen; unbegreiflich ist es daher, wie der erste Richter sie so mißverstehen konnte. Der Zusammenhang, den der Richter doch sonst so sorgsam beachtet, und die im Satze selbst befindlichen Worte: „nach den bisherigen Erfahrungen" zeigen ja deutlich, was hier gemeint ist. —

Daß ein Ministerwechsel — überhaupt, also auch in Ansehung des Regierungs**systems**, „ohne Erfolg" sein würde, habe ich nirgendwo gesagt; lediglich in Bezug auf die Lösung des Verfassungskampfs erkläre ich den Ministerwechsel für erfolglos:

„ein Wechsel des Ministeriums" — so lauten die Worte meiner Rede — „würde keineswegs im Stande sein, den zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen." —

Ferner soll ich — der richterlichen Aufstellung zufolge — es für „gleichgültig" halten, durch welche Personen das Ministerium vertreten werde. Auch hier ist wiederum vom ersten Richter nicht scharf genug unterschieden. So lange der König an seinem Plane der Heeresreform festhält, mag — in Bezug auf den dadurch hervorgerufenen Zwiespalt zwischen Krone und Volk — es allenfalls ziemlich „gleichgültig" erscheinen, welche Personen das Ministerium vertreten; in Betreff des Regierungs**systems** dagegen ist die Personenfrage — ob ein Bismarck oder Schwerin an der Spitze des Ministeriums steht — mir wie dem ganzen Lande nichts weniger als gleichgültig. Hätte der erste Richter die sprachliche Bedeutung des Wortes „Regierungssystem" gehörig erwogen, — ein solches Mißverstehn wäre kaum möglich gewesen.

Was endlich die Unterstellung betrifft, daß ich die Minister

überall nur als bloße Werkzeuge des Königs ansehe, so ist darauf, denke ich, schon oben zur Genüge geantwortet. —

Ich komme zum dritten und letzten Gliede des richterlichen Kettenschlusses.

„Eine wörtliche Interpretation" — heißt es in dem Erkenntniß — „eine Interpretation dahin, daß der Redner nur habe sagen wollen, dieselben Minister, welche heute vom Könige entlassen worden, würden morgen von Sr. Majestät zurückgerufen werden, und mit ihnen werde das — mit dem Zeitpunkt ihrer Entlassung aufgegebene — verderbliche Regierungssystem dieser selben Minister wieder zurückkehren, erscheint — geradezu unmöglich."

Weshalb es „geradezu unmöglich" sein soll, daß dieselben Minister, die vom Könige entlassen worden, — nach Verlauf kurzer Zeit vom König wieder berufen werden, ist mir wenigstens — und meine Worte liegen ja der Interpretation vor — völlig unverständlich. Denn — daß der Ausdruck: „morgen" hier nicht wörtlich zu nehmen sei, sondern „nach kurzer Zeit", „über Kurz oder Lang" bedeute, wird doch der erste Richter nicht bestreiten wollen! —

Um jeden Zweifel über den wahren Sinn meiner Worte zu beseitigen und zugleich das Widersinnige einer Beziehung derselben auf den König vollends in's Licht zu stellen, werde ich zuerst die richterliche Auslegung einer neuen Prüfung unterwerfen und ihr dann meine „wörtliche Interpretation" einfach gegenüberstellen.

Wird — der Auslegung des ersten Richters zufolge — dem Worte: „Regierungssystem" die nähere Bestimmung: „Königlich" oder „des Königs" hinzugefügt, so lautet der incriminirte Satz, wie folgt:

„Selbst ein Wechsel des Ministeriums, ja noch mehr — selbst ein Wechsel des Regierungssystems des **Königs** für sich allein würde keineswegs im Stande sein, den zwischen

Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen. — Oeffentliches Vertrauen ist die Seele des staatlichen Friedens! Wer aber — nach den bisherigen Erfahrungen — giebt dem Lande die Bürgschaft, daß das Ministerium Bismarck heute entlassen, nicht morgen zurückkehre und mit ihm das ganze verderbliche Regierungssystem des **Königs**?" —

Da das „Regierungssystem", im Sinne des Richters gedacht: die „Gesammtheit der politischen Maßregeln Sr. Majestät", „das gesammte politische Handeln des Königs" bedeutet, so schließt dasselbe jedenfalls des Königs eigenstes Werk, den Plan der Heeresreform ein. Der „Wechsel" des Regierungssystems Sr. Majestät wäre demnach zugleich ein Wechsel oder Aufgeben des Königlichen Reformplans. Da nun aber dieser Plan gerade die alleinige Ursache und Quelle des bestehenden Zwiespalts ist, — welchen irgend möglichen Sinn könnten da die Worte des Satzes haben: „selbst ein Wechsel des gegenwärtigen Regierungssystems" — also selbst das Aufgeben des Heeresreformplanes — „würde keineswegs im Stande sein, den zwischen Krone und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen?" — Ferner. Der zweite Theil des Satzes müßte — der richterlichen Auslegung gemäß — den Gedanken ausdrücken: Wer giebt — nach den bisherigen Erfahrungen — dem Lande die Bürgschaft, daß der König seinen Plan der Heeresreform, den er heute — bei der Entlassung des Ministeriums Bismarck — aufgegeben, nicht morgen — mit Rückkehr dieses Ministeriums — auf's Neue wieder aufnehme?!

Daß der König seinen Reformplan aufgebe, sei es weil er sich von der Unausführbarkeit oder Schädlichkeit desselben überzeugt, sei es um den allgemeinen Wunsch seines Volks zu gewähren, — ist nicht undenkbar! Daß aber ein Mann von redlichem Charakter und anerkannt festem Sinne — und als solchen bezeichnet ihn meine Rede (Seite 8 und 11) diesen seinen ein-

mal wirklich aufgegebenen Plan später auf's Neue wieder aufnehme, — das ist ein Widersinn, den ich wenigstens nicht zu vertreten habe. —

Man sieht, die Auslegung des ersten Richters hält einer prüfenden Kritik nicht Stand. Soll anders ein Sinn in dem incriminirten Satze liegen, so ist die Beziehung des Ausdrucks: „verderbliches Regierungssystem" auf den König geradezu unmöglich. —

Ich lasse nun meine — die „wörtliche" — Interpretation folgen.

Setzen wir den Fall, König Wilhelm I. wäre mit der äußeren Politik, z. B. mit den Annexionsbestrebungen des Herrn v. Bismarck — unzufrieden, er fände sich — aus diesem oder irgend einem andern Grunde bewogen, die jetzigen Minister zu verabschieden und ein anderes Ministerium, z. B. ein Ministerium Heydt oder Schwerin zu ernennen. Für die Art und Weise der **Staatsverwaltung**, für die Verhältnisse der Staats- und Gemeindebehörden, für die Stellung der Abgeordneten und der Beamten, für die Behandlung der Presse, Vereine u. s. w. würde ohne Zweifel ein solcher Ministerwechsel von erheblichen Folgen sein, — jedenfalls an die Stelle des Regierungssystems **Bismarck** würde ein anderes treten. Könnte aber dadurch allein, durch den Wechsel des Regierungssystems für sich — ohne gleichzeitiges Aufgeben des Königlichen Reformplans, — der **Verfassungskampf** beseitigt, der Friede im Innern, das öffentliche Vertrauen wieder hergestellt werden? „Nach den bisherigen Erfahrungen" schwerlich! Das neue Ministerium, aus welchen Männern es immer bestehe, wird keineswegs im Stande sein, die ihm vom Könige übertragenen Aufgaben, die Feststellung der Heeresreform, — im Verfassungswege, das ist mit Zustimmung der Landesvertreter durchzuführen. Und — was bliebe alsdann dem Könige übrig, als — entweder seinen Reformplan aufzugeben

oder — auf's Neue es mit einem Ministerium Bismarck zu versuchen? Daß aber mit der Rückkehr dieses Ministeriums auch „das ganze verderbliche Regierungssystem" — nicht des Königs — sondern des Ministeriums Bismarck zurückkehren werde, versteht sich von selbst.

Dies — nichts Anderes — ist der einfache Sinn des verurtheilten Satzes, die vom Richter für „geradezu unmöglich" erklärte — und doch einzig und allein mögliche, sach- und wortgemäße Interpretation meiner Worte. —

Mit Unrecht hat mich der erste Richter der Majestätsbeleidigung schuldig befunden. Durch alles Vorangegangene ist vielmehr — thatsächlich festgestellt, was im Eingange dieser Rechtfertigung behauptet worden:

Zu der Annahme des Vergehens der beleidigten Majestät fehlen hier nicht weniger als alle Erfordernisse: weder der Thatbestand einer ehrfurchtverletzenden Aeußerung liegt vor — noch die ehrfurchtverletzende Absicht — noch endlich die Möglichkeit einer Beziehung auf den König!

Mögen die Zeiten fern bleiben, von denen der Geschichtsschreiber sagt:

Majestatis singulare et unicum crimen fuit eorum, qui crimine vacarent! —

II. Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze.

Das oben genannte, im § 87 des St.-G.-B. vorgesehene Vergehen findet der erste Richter in folgender Stelle der Rede (S. 13 bis 15):

„Die Macht des Abgeordnetenhauses reicht nicht aus, den vereinten Widerstand der Krone und des Herrenhauses zu überwinden. Und was folgt daraus? Offenbar dies: das Volk muß bereit sein, selbst einzustehen für sein gutes Recht!

„Nicht Revolution, nicht der redlichste Wille freigesinnter Fürsten kann einem Volke die Freiheit geben; ebenso wenig vermag dies die Weisheit von Staatsmännern und Parlamentsrednern. Selbst denken, selbst handeln, selbst arbeiten muß das Volk, um die papierne Verfassungsurkunde zu einer lebendigen Verfassungs-Wahrheit zu machen. Wie auf dem wirthschaftlichen Gebiete, ganz ebenso auf dem politischen: — Selbsthülfe ist die Losung!"

„Man hat allerdings — ich erinnere Sie an das Jahr 1848 — über den unbewaffneten gesetzlichen Widerstand der Bürger vielfach gespottet. Ich glaube und hoffe: mit Unrecht! Auf den rechten Gebrauch des Mittels kommt Alles an, darauf, daß man es verstehe, den Hauptton auf das Hauptwort zu legen. Einverständniß der Bürger, einmüthiges Handeln, macht den unbewaffneten gesetzlichen Widerstand zu einer unbezwingbaren Schutzwehr der Volksrechte."

„Freunde und Mitbürger! Halten wir fest an Gesetz und Verfassung! Aber vergessen wir nicht, daß die Verfassung ein untrennbar einheitliches Ganzes ist. Nicht einzelne Artikel der Verfassung haben wir, nicht einzelne Artikel der Verfassung hat Fürst und Volk beschworen, sondern die ganze untheilbare Verfassung!"

„Meine Herren! vergessen wir ferner nicht, daß Rechte durch Pflichten bedingt werden; daß also die Rechte, die einzelne Verfassungsartikel der Regierung ertheilen, bedingt sind durch Pflichten, die andere Artikel der Regierung auferlegen, — daß eine Regierung, die ihre Verfassungspflichten verletzt, ja auch nur unerfüllt läßt, nicht befugt ist, sich auf ihre Verfassungsrechte zu berufen."

„Meine Herren! wird der gesetzliche Widerstand in diesem Sinne geübt, thut jeder einzelne Bürger, Mann für Mann, aus freien Stücken, ohne erst die Mahnung und Aufforderung eines Anderen abzuwarten, seine volle Pflicht

und Schuldigkeit nach dem uralt deutschen Rechtsgrundsatz: „„Wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten."" — — Meine Herren, Ihr Beifall erspart mir den Nachsatz; ich will ihn kurz zusammenfassen: dann, meine Herren! dann muß — vor einer solchen eng geschaarten Bürger- und Verfassungswehr — das budgetlose Regierungssystem ohnmächtig in sich selbst zusammenstürzen!" —

Durch das Aussprechen der angeführten Worte soll ich — wie der Tenor des Erkenntnisses besagt — zum „Ungehorsam wider die Steuergesetze", — wie dagegen die Erkenntnißgründe besagen, zum „Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit bezüglich der Steuern" — öffentlich aufgefordert haben.

Nur mittelst einer künstlichen, rein willkürlichen Folgerung aus meinen Worten ist der erste Richter zu seinem Resultate gelangt. In der incriminirten Stelle selbst wird, wie der Augenschein lehrt, — der „Steuern" und „Steuergesetze" mit keiner Sylbe erwähnt, — noch weit weniger ist daselbst eine Aufforderung zum Zahlen oder Nichtzahlen der Steuern ausgesprochen. —

Bei der früheren Vertheidigung habe ich, — lediglich um der Seitens der Anklage aufgestellten Behauptung einer **unbedingten** Steuerpflicht der Bürger entgegenzutreten, — den Nachweis geführt, daß kein Steuergesetz, kein Artikel unserer Verfassungsurkunde, auch nicht Artikel **109** — dem Bürger die Pflicht auferlegt, durch freiwillige Steuerzahlung einer budgetlosen, also verfassungswidrigen Regierung Vorschub zu leisten. Der erste Richter hat es nicht für gut befunden, den Gegenbeweis zu führen; er läßt die Verfassungs- und Rechtsfrage unentschieden.

„Ob in der Nichtzahlung der Steuern" — so heißt es in dem Erkenntniß — „ein Ungehorsam gegen die bestehenden Steuergesetze gefunden werden könne, was die Anklage annimmt, und der Angeklagte verneint, kann dahin ge-

stellt bleiben, weil — nach der Ansicht des Gerichtshofes — die Einforderung der Steuern sich lediglich als eine Anordnung der Obrigkeit charakterisirt, und daher die Nichtzahlung der eingeforderten Steuern immer einen Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen in sich schließt." —

Es ist wahr, was hier der erste Richter sagt, daß Nichtzahlung der Steuern immer einen Ungehorsam gegen die Anordnungen der steuerfordernden Obrigkeit in sich schließe, — aber einen Ungehorsam, welcher durch das Gesetz weder verboten noch irgend mit Strafe bedroht ist. Wer die freiwillige Steuerzahlung unterläßt, hat, wie Beispiele genugsam erweisen, nichts weiter zu befahren als — Einziehung der Steuer im Wege der Exekution. Gleichwohl — das ist nicht minder wahr — verfällt Derjenige, der zu einem solchen durch das Gesetz nicht verbotenen, straflosen Ungehorsam öffentlich auffordert, der im §. 87 des St.-G.-B. angedrohten Strafe. —

Somit beschränkt sich der erste Richter darauf, auszuführen,

1) daß in meinen Worten eine öffentliche Aufforderung enthalten sei, —
2) daß unter dem „unbewaffneten gesetzlichen Widerstande", zu welchem sie — nach des Richters Angabe — auffordern, nichts Anderes verstanden werden könne, als — Nichtzahlung der Steuern.

Die richterliche Beweisführung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Eine Aufforderung zum gesetzlichen Widerstande liegt hier vor.

Gesetzlicher Widerstand ist Nichtzahlung der Steuern.

Nichtzahlung der Steuern ist Ungehorsam gegen die Anordnung der Obrigkeit bezüglich der Steuern.

Also liegt hier Aufforderung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit vor. —

Gegen die Folgerichtigkeit des Schlusses ist Nichts

einzuwenden, ich bestreite aber die beiden ersten Voraussetzungen.

1) Eine Aufforderung liegt nicht vor.

Das Erkenntniß begründet die entgegengesetzte Aufstellung, wie folgt:

„Offenbar — und ist dies auch vom höchsten Gerichtshof wiederholt anerkannt worden, — gehört zur Erfüllung des Thatbestands der im § 87 des St.-G.-B. enthaltenen Strafbestimmung nicht eine directe, mit ausdrücklichen Worten ausgesprochene Aufforderung; es genügt vielmehr eine Art und Weise der Behandlung und Darstellung des Gegenstandes, welche nur indirect zu jenem Ungehorsam auffordert, vorausgesetzt, daß dem Auffordernden die Absicht oder wenigstens das rechtswidrige Bewußtsein des Aufforderns beigewohnt hat. Wenn nun der Angeklagte als letztes Mittel zur Beseitigung des herrschenden Zwiespalts jenen Widerstand gegen die Regierung bezeichnet und mit dem Satze rechtfertigt, daß dieselbe wegen Verletzung ihrer Pflichten auch ihrer Rechte verlustig gegangen sei, so fordert er damit indirect zur Leistung des Widerstandes auf. Dafür aber, daß hierauf die Absicht des Angeklagten gerichtet gewesen sei, spricht unabweislich der ganze übrige Inhalt, die ganze Tendenz der Rede, welche augenscheinlich nicht eine blos theoretische Darlegung eines Mittels zur Beseitigung der Mißstände, sondern zugleich auch die Anregung dieses Mittels bezweckte."

Die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs, auf welche der erste Richter sich beruft, spricht nicht für, sondern gegen ihn. Wenn auch zur Erfüllung des Thatbestandes im Sinne des § 87 schon eine indirecte Aufforderung, d. h. eine solche genügt, die nicht ausdrücklich als Aufforderung ausgesprochen ist, sondern nur aus der Art und Weise der Darstellung sich folgern läßt; — so versteht es sich doch von

selbst, daß der Gegenstand der Aufforderung, die Handlung, zu welcher in solch indirecter Weise aufgefordert wird, mit ausdrücklichen Worten genannt oder wenigstens klar und unzweifelhaft bezeichnet sein muß.

Um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern:

Wenn Jemand — ohne mit ausdrücklichen Worten dazu aufzufordern — die Nichtzahlung der Steuern als lobens- oder nachahmungswerth bezeichnet, so konnte man eine solche Darstellung vielleicht als indirecte Aufforderung zum Nichtzahlen der Steuern ansehen. Wenn aber Jemand — ohne der Steuerzahlung irgend zu erwähnen, — den „gesetzlichen Widerstand“ als dienlich zu einem Zwecke darstellt, so kann dies allenfalls eine indirecte Aufforderung zum gesetzlichen Widerstande, nimmermehr aber eine indirecte Aufforderung zur Nichtzahlung der Steuern genannt werden.

Offenbar hat hier der erste Richter zu viel und daher — Nichts bewiesen. Mittelst einer Ausführung, wie er sie giebt, würde es nicht schwer fallen, ohne Ausnahme jede Erörterung politischer Fragen als „indirecte Aufforderung“ zu stempeln. Wenn ich das Ziel und die Mittel einer gesunden Volkspolitik auseinandersetze, — dem Militair- und Ritterstaate gegenüber die Vorzüge des Rechtsstaats, der Heeresreorganisation gegenüber die Vorzüge eines Volksheeres im Geiste des Gesetzes von 1814 schildere, — wenn ich die Ansicht ausspreche, daß persönliche Selbstthätigkeit des Bürgers das einzige Mittel sei, dem Volkswillen Geltung zu verschaffen, die Verfassungsurkunde zu einer lebendigen Verfassungswahrheit zu machen; — dann hege ich allerdings den Wunsch, meine Zuhörer mögen die von mir entwickelte Ansicht als wahr anerkennen und demgemäß handeln. Aber welcher politische Schriftsteller oder Redner thut solches nicht? Wer zur Beseitigung von Mißständen ein Mittel an-

giebt, bezweckt der nicht immer „zugleich auch die Anregung dieses Mittels?" Soll dies das charakteristische Merkmal der „indirecten Aufforderung" sein, so gäbe es ja in politischen Dingen überall keinen Unterschied zwischen indirecter Aufforderung, Rath ertheilen und theoretischer Darlegung! —

Wenn endlich der erste Richter sagt:

> „Die Absicht des Angeklagten und die ganze Tendenz seiner Rede" — spreche „augenscheinlich" für die von ihm — dem ersten Richter — aufgestellte Behauptung; —

so wiederhole ich, was ich bereits bei der früheren Vertheidigung gesagt: Meine Absicht ist lediglich darauf gerichtet gewesen, — den Männern die mir die Wahrung ihrer bürgerlichen Rechte anvertraut, meine politischen Grundsätze darzulegen. Da ich hiedurch eine mir als Abgeordneten obliegende Berufspflicht erfüllt, habe ich vorweg die Vermuthung reiner Absicht und ehrenhafter Beweggründe für mich. Der § 154 der St.-G.-B. schon hätte mich vor dem Verdachte schützen sollen, daß mir „eine rechtswidrige Absicht oder rechtswidriges Bewußtsein beigewohnt habe." — Allein — der erste Richter scheint selber der Beweiskraft seiner Ausführung nicht recht zu trauen; denn unmittelbar darauf fährt er also fort:

> „Man kann übrigens die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Auffassungsweise völlig dahingestellt sein lassen, weil die Rede des Angeklagten in dem betreffenden Passus mehrfach auch ausdrücklich jene Aufforderung enthält."

Man höre die Beweise!

> „Der obige Ausdruck „„Vergessen wir nicht"" lautet in anderer synonymer Form: Wir wollen nicht vergessen, — laßt uns nicht vergessen! — und der mit diesen Worten begonnene Satz enthält also eine directe Aufforderung, nicht zu vergessen, daß die Regierung, da sie ohne Budget, also verfassungswidrig Steuern erfordere, sich auf ihr Recht, Steuern zu erheben, nicht mehr berufen könne. — Im

engen Zusammenhange mit diesem Satze gewinnt die spätere Wiederholung des Rechtssprüchworts: „„Wo wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten““ — eine besondere Bedeutung; es läßt sich nämlich kaum verkennen, daß in diesem Zusammenhange der Redner einen besonderen Accent auf das: „„Wir **wollen** nicht mitthaten““ zu legen beabsichtigt hat, da eine glatte Wiederholung des Sprüchworts überdies dem ganzen Geiste dieses Theils der Rede widersprechen würde. Auch in den Worten: „„Wir wollen nicht mitthaten““ — liegt daher eine directe Aufforderung an die Hörer, nicht ferner freiwillig Steuern zu zahlen, über deren Verwendung ihre berathende(!) Stimme nicht gehört werde.“ —

So der erste Richter! Von dem Inhalte der sogenannten Aufforderung wird später die Rede sein; hier handelt es sich nur um die Form des Aufforderns. Als Belag für seine Behauptung führt der erste Richter zunächst den Gebrauch des Imperativs: „Vergessen wir nicht!“ an. Hierin, sagt er, liege eine „ausdrückliche directe Aufforderung.“ — Ich erwidere: Die Imperativform wird in Reden und auch in rein theoretischen Darlegungen oft nur zu dem Zwecke gebraucht, um die Aufmerksamkeit anzuregen, den Leser oder Hörer gleichsam an der Erörterung des Gegenstandes selbstthätig theilnehmen zu lassen. Wird doch in ganz ähnlicher Weise auch die Form der Frage angewendet, ohne daß man dadurch den Hörer oder Leser zu einer Antwort auffordern will. Selbst in der vorliegenden Rechtfertigung, wo es sich doch unzweifelhaft nur um Beleuchtung und Prüfung der richterlichen Gründe handelt, habe ich mich mehrfach der Imperativform bedient, wie z. B. „Man erwäge!“ „Man höre die Beweise 2c.!“ —

Durch den Gebrauch von dergleichen Redewendungen wird einer Erörterung noch keineswegs das Gepräge einer directen Aufforderung ertheilt.

Wäre aber auch die Ansicht des ersten Richters ebenso zutreffend, wie sie irrthümlich ist, — was würde daraus folgen? Daß eine „directe Aufforderung an die Hörer" vorliege, nicht zu vergessen, d. h. eingedenk zu sein, daß Rechte und Pflichten einander bedingen, daß — wer seine Pflicht nicht erfülle, sein Recht verwirke. Weiter Nichts! Denn gerade da, wo allein der Imperativ — im Falle des Gebrauchs — für die richterliche Auffassung sprechen könnte, nämlich bei Erwähnung des „gesetzlichen Widerstandes", — brauche ich ja die Imperativform nicht; es heißt dort nicht: „Leisten wir Widerstand!" oder „Laßt uns Widerstand leisten!" — sondern in bedingter Redeweise: „Wird der gesetzliche Widerstand in diesem Sinne geübt 2c., so muß das Regierungssystem in sich selbst zusammenstürzen!" —

Mit dem zweiten Beweisgrunde ist es um Nichts besser bestellt. In den Worten: „Wir wollen nicht mitthaten" — soll, wie der erste Richter sagt, ebenfalls „eine directe Aufforderung" liegen; denn „es lasse sich nicht verkennen, daß im Zusammenhange mit dem vorangegangenen Satze ich einen besonderen Accent auf das „„Wir wollen"" zu legen beabsichtigt habe." — Nein! Nicht auf „wollen", sondern — wie der Sinn und der Reim es erfordern — auf die Worte: „Mitrathen" und „mitthaten" habe ich den Accent gelegt. — Das Rechtssprüchwort heißt eigentlich: „Wo wir nicht mit gerathen, brauchen wir nicht mit zu thaten!" (Wirth, Geschichte der deutschen Urzeit, 1846, S. 19). Wenn ich die andere Lesart wählte, so geschah es nur deßhalb, weil sie üblicher und kürzer ist. —

Was die **Bedeutung** des Sprüchwortes betrifft — um auch dies hier gleich zu erledigen —, so hat der Staatsanwalt bei der mündlichen Verhandlung am 1. Juli die Behauptung aufgestellt, dasselbe sei immer nur auf die **Steuern** bezogen worden. Diese Ansicht, die der erste Richter zu theilen scheint, ist

nichts weniger als begründet. Das Rechtssprüchwort bezieht sich vielmehr auf jene uralte Sitte der Deutschen, in allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Kräfte des Volkes in Anspruch nahmen, auch die Entscheidung dem Volke zu überlassen: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. (Tacitus Germania cap. 11.) Namentlich wurde ohne Zustimmung der Sammtgemeinde, ohne Mitberathung aller wehrhaften freien Männer kein Krieg unternommen, kein Bündniß oder Frieden geschlossen. Berücksichtigt man diese ursprüngliche Beziehung des Ausspruchs auf die Wehrleistung oder Heeresfolge, so könnte man — wären Folgerungen der Art überhaupt zulässig —, aus dem Gebrauche des Sprüchworts im Zusammenhange mit meiner Erklärung gegen die Heeresreform den Schluß ziehn, daß in der incriminirten Stelle meiner Rede eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die **Militair**gesetze enthalten sei; wenigstens könnte man dies ganz mit demselben Rechte behaupten, mit welchem der erste Richter darin eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die **Steuer**gesetze gefunden. —

Später auch, nachdem bereits die Repräsentation der Gemeinden auf die Landstände übergegangen war, pflegte man das obige Rechtssprüchwort nicht bloß in Bezug auf Geldleistungen (sogenannte Beeden), sondern in Bezug auf alle Gegenstände des Gemeinwohls zu brauchen. In allen Regierungs- und Landesangelegenheiten, in Kriegs- wie in Friedenssachen, überall, wo ihr Rath nicht gehört worden, verweigerte der Adel so gut wie der freie Bürger die That oder den Beistand, oft unter ausdrücklicher Berufung auf jenen uralten Rechtsgrundsatz. So schrieb — im Jahre 1485 — als Herzog Wilhelm von Braunschweig seinen Unterthanen „alle Zu- und Abfuhr in die Stadt Hildesheim" verbot — die Braunschweiger Bürgerschaft an den Herzog:

„Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von

Herren zu Herren bis auf diese Zeit gehabt, daß — wo wir nicht mitrathen, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet sein, zu thaten." — (S. Letzner's Dasselsche Chronik p. 32; desgl. Struben Nebenstunden, 1759, Bd. I S. 421 und Schmidt's Gesch. d. Deutschen, 1787, Bd. IV S. 527.)

Dies Beispiel genügt, die vom Staatsanwalt aufgestellte und vom ersten Richter adoptirte Ansicht thatsächlich zu widerlegen. —

Wie ich übrigens in meiner Rede den Sinn des Rechtssprüchworts verstanden habe, ist im Eingange der Rede selbst (auf Seite 4) klar und deutlich zu lesen; es heißt dort:

„Gehn wir auf den Kern der Sache, so ist es das uralt Deutsche: „„Wo wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten,"" — oder — in unsere jetzige Sprachweise übersetzt: ein politisch mündiges Volk will selbst seine Geschicke leiten, der Gesammtwille allein soll Gesetz, soll zur That werden."

Und so ist denn am Schlusse meiner Rede, — da, wo es sich um den Antheil der Bürger am Staatsleben, um die „Pflicht politischer Selbstthätigkeit" handelt, — die Wiederholung des alten Rechtsgrundsatzes — in meinem Sinne — ganz am Platze. Eine „glatte Wiederholung", wie der erste Richter sich ausdrückt, d. h. eine Wiederholung lediglich um der Wiederholung willen, würde nicht bloß „dem Geiste dieses Theils der Rede", sondern — denke ich — dem Geiste jeder ernstgemeinten Rede widersprechen.

Dies sind die Gründe sammt und sonders, auf welche die Behauptung des ersten Richters gestützt ist. Man sieht, — es ist ihm nicht gelungen und konnte auch nicht gelingen, Das nachzuweisen, was in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Mag

man die von mir gesprochenen Worte noch so sehr auf die Folter spannen, eine Aufforderung — direct oder indirect, ausdrücklich oder versteckt —, eine Aufforderung im Sinne des § 87 des St.-G.-B. zu einer bestimmten einzelnen Handlung oder Unterlassung, wie z. B. die Nichtzahlung der Steuern es ist, liegt nun einmal in der incriminirten Stelle nicht vor. Ich habe daselbst nur, wie es den Wählern gegenüber die Pflicht des Abgeordneten ist, offen und unumwunden meine politische Ueberzeugung ausgesprochen, die Ueberzeugung: daß dem Abgeordnetenhause kein Mittel zu Gebote steht, die vereinte Macht der Krone und des Herrenhauses zu überwinden, daß zur gründlichen Lösung des zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalts es überall kein anderes Mittel giebt als einmüthigen gesetzlichen Widerstand der Bürger! — —

2) Der „gesetzliche Widerstand" ist etwas Anderes als Nichtzahlung der Steuern.

Ich werde wieder zuerst die Gründe des Richters vollständig angeben und prüfen, und dann meinerseits darlegen, was unter „gesetzlichem Widerstande" zu verstehn ist. — Nach einer kurzen Darstellung des Inhalts meiner Rede, sagt der erste Richter:

„Der Redner empfiehlt als letztes Auskunftsmittel zur Lösung der bestehenden innern Conflicte den unbewaffneten gesetzlichen Widerstand gegen die Regierung, welcher sich schon a priori füglich nur als Nichtzahlung der Steuern denken läßt und bekanntlich auch im Jahre 1848, an welches der Redner erinnert, niemals anders verstanden worden ist. Allein jeder etwa darüber noch bestehende Zweifel, ob es sich gerade um einen in dieser Richtung geleisteten Widerstand handle, wird durch die eigenen Worte des Angeklagten beseitigt. Schon früher (Seite 13) hat der Angeklagte von dem Königlichen Staatsministerium behauptet, dasselbe führe bereits im zweiten Jahre ein budgetloses verfassungs-

widriges Regiment; und an der jetzt besprochenen Stelle stellt er als letztes Ziel und als den zu erstrebenden Erfolg des Widerstandes das Zusammenstürzen des budgetlosen Regierungssystems hin. Berücksichtigt man nun ferner, wie der Angeklagte der Regierung, die ihre Verfassungspflichten verletzt oder unerfüllt läßt, auch ihre Verfassungsrechte abspricht: so läßt die Tendenz der Rede sich kurz dahin resumiren: — daß der Regierung, welche ohne Budget, aber nach notorisch feststehenden gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nach Auffassung des Redners verfassungswidrig Steuern einfordert, nur durch Nichtzahlung dieser Steuern ein Ende gemacht werden könne".

Es ist schon oben bemerkt worden, welcher Werth dergleichen Bekräftigungsworten, wie „offenbar", „augenscheinlich", „bekanntlich" 2c. beizulegen sei. Der erste Richter bedient sich häufig solcher Wörter und nicht selten gerade da, wo seine Behauptungen sich hinterher als völlig unbegründet erweisen. Hier heißt es:

„der unbewaffnete gesetzliche Widerstand lasse sich schon a priori füglich nur als Nichtzahlung der Steuern denken", und sei „bekanntlich" auch im Jahre 1848, an das ich erinnere, niemals anders verstanden worden.

Eins so unrichtig wie das Andere! Ein Blick auf die incriminirten Worte zeigt, daß ich an das Jahr 1848 nicht erinnere, um die Art und Weise des Widerstandes zu kennzeichnen, sondern nur — um denen entgegenzutreten, die — gestützt auf die Erfahrungen jenes Jahres — den „gesetzlichen Widerstand" für ohnmächtig erachten. Mit Unrecht, — so sage ich auf Seite 14 der Rede, — hat man über den unbewaffneten gesetzlichen Widerstand der Bürger gespottet; in rechter Weise mit Einmüthigkeit und Beharrlichkeit ausgeführt — ist dies Mittel weder ohnmächtig noch erfolglos, vielmehr eine unbezwingbare Schutzwehr der Volksrechte.

Wer die Ereignisse des Jahres 1848 miterlebt oder anderweitig davon Kenntniß hat, der weiß, daß am 9. November 1848 und während der Nacht vom 9. zum 10. Seitens der Bürgerwehr und der Arbeiter fast sämmtlicher Gewerke Berlins Deputationen und Adressen an die Nationalversammlung gelangten, in welchen man sich bereit erklärte, zum Schutz der Landesvertretung Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen. Im Namen der Versammlung wies der Präsident von Unruh das Anerbieten zurück, indem er die Worte sprach:

„Ich bin der Meinung, daß hier nur **passiver Widerstand** geleistet werden könne, und daß die wahre Entscheidung über die schwere Krisis, welche durch die jetzigen Rathgeber der Krone hereingebrochen ist, in der Hand des Landes liegt. So lange die Presse, so lange das Vereins- und Versammlungs-Recht nicht von Neuem geknebelt ist, hat das Land die Mittel in Händen, ohne Blutvergießen den Sieg über die Bestrebungen der Reaction herbeizuführen. Wenn die Presse, wenn alle Associationen, Städte und Wahlbezirke sich auf das Entschiedenste erklären, wenn sie unserer Ansicht beitreten und gegen das Benehmen des jetzigen Ministeriums protestiren, wenn dies vom ganzen Lande geschieht: dann ist kein Zweifel, daß es Erfolg haben muß.

Ist das Land oder ein großer Theil desselben nicht dieser Meinung, dann hat das Land es zu verantworten, wenn die eben aufblühende Freiheit wieder verdorrt.“ —

Und in Uebereinstimmung damit erließ in eben dieser Sitzung vom 10. November die Versammlung eine Proclamation an das preußische Volk, in welcher es u. A. heißt:

„In dem schweren Augenblick, wo die gesetzliche Vertretung des Volks durch Bajonette auseinander gesprengt wird, rufen wir Euch zu: haltet fest an den errungenen Freiheiten, wie wir mit allen unseren Kräften und mit unserem Leben dafür

einstehen, aber — verlaßt auch keinen Augenblick **den Boden des Gesetzes**. Die ruhige und entschlossene Haltung eines für die Freiheit reifen Volkes wird mit Gottes Hilfe der Freiheit den Sieg sichern." —

Dies ist thatsächlich der Ursprung des vielbesprochenen „gesetzlichen Widerstandes" des Jahres 1848.

Erst fünf Tage darauf — am 15. November — ward von der National-Versammlung der Beschluß in Betreff der Steuerzahlung gefaßt, welcher dahin lautete: daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen, und die Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag." (S. Stenograph. Bericht über die Sitzungen der Pr. N. V. vom 10. und 15. November 1848.)

Aus dem Gesagten erhellt, daß erstens im Jahre 1848 unter dem „unbewaffneten gesetzlichen Widerstande" der volle Gebrauch der freien Presse, des Vereins-, Versammlungs- und Wahl-Rechtes von Seiten der Städte, Körperschaften und Wahlkreise, also etwas Anderes verstanden wurde, als der erste Richter behauptet; — und daß zweitens die Proclamirung des „gesetzlichen Widerstandes" jedenfalls früher erfolgt ist, als der Beschluß über Nichtzahlung der Steuern. —

Die fernere Behauptung des ersten Richters, daß „schon a priori der gesetzliche Widerstand sich füglich nur als Nichtzahlung der Steuern denken lasse", — wird gleichfalls durch diese geschichtliche Erfahrungsthatsache factisch widerlegt. — Doch der erste Richter hat es bei seinem A-priori-Beweise und bei dem historischen aus dem Jahre 1848 nicht bewenden lassen. Um, wie er sagt, — „jeden etwa noch bestehenden Zweifel zu beseitigen", — hat er's für dienlich erachtet, noch einen andern „aus meinen eigenen Worten entnommenen" Beweis als Stütze hinzuzufügen. Weil ich sage: „eine

Regierung, die ihre Verfassungs p f l i c h t e n verletzt, sei nicht befugt, sich auf ihre Verfassungs r e c h t e zu berufen"; — weil ich ferner behaupte: „das Ministerium führe bereits im zweiten Jahre ein b u d g e t l o s e s v e r f a s s u n g s w i d r i g e s Regiment"; und endlich als letztes Ziel des Widerstandes das „Zusammenstürzen des b u d g e t l o s e n Regierungssystems" hinstelle: deßhalb hält der erste Richter sich für berechtigt, die T e n d e n z d e r g a n z e n R e d e dahin zu resümiren:

„daß der Regierung, die ohne Budget, aber nach n o t o r i s c h f e s t s t e h e n d e n g e s e t z l i c h e n B e s t i m m u n g e n, jedoch nach Auffassung des Redners verfassungswidrig — Steuern einfordert, nur durch N i c h t z a h l u n g d i e s e r S t e u e r n ein Ende gemacht werden könne." —

„N a c h n o t o r i s c h f e s t s t e h e n d e n g e s e t z l i c h e n B e s t i m m u n g e n"! — sagt hier der erste Richter, während er oben es doch „d a h i n g e s t e l l t sein ließ, ob in der Nichtzahlung der Steuern ein Ungehorsam gegen die bestehenden S t e u e r g e s e t z e liege." In der frühern Vertheidigung ist nachgewiesen, daß

das jährlich festzustellende B u d g e t **g e s e t z** die a l l e i n i g e V o l l m a c h t ist, kraft deren die Regierung zum Erheben von Steuern und Abgaben das Recht hat; —

daß jede Steuer oder Abgabe, die n i c h t auf Grund dieser gesetzlichen Vollmacht — o h n e den Rechtstitel des — von der Landesvertretung mitbeschlossenen Budget g e s e t z e s beansprucht wird, eine u n g e s e t z l i c h e, durch die Verfassung n i c h t gerechtfertigte Geldforderung ist.

So lange mir der erste Richter die „notorisch feststehenden gesetzlichen Bestimmungen", von denen er spricht, nicht namhaft macht, werde ich zweifeln, daß es dergleichen giebt; und — macht er welche namhaft, so werde ich sie — auf Grund des Art. 109 — als „d e r g e g e n w ä r t i g e n V e r f a s s u n g z u w i d e r l a u f e n d" für ungültig erklären. —

Ferner. Nicht ich allein behaupte, daß das Ministerium bereits im zweiten Jahre ein budgetloses verfassungswidriges Regiment führt, sondern mit mir das frühere und jetzige Haus der Abgeordneten. Der zeitige Finanzminister selbst hat wenigstens eingeräumt, daß der gegenwärtige Zustand unseres Etats ein „der Verfassung nicht gemäßer" ist. —

Was endlich die Folgerung anlangt, die der erste Richter aus meinen Worten zieht, so erwäge man zuvörderst, daß der Satz: „eine Regierung, die ihre Verfassungspflichten verletze, könne sich nicht auf ihre Verfassungsrechte berufen," — eine ganz allgemein gehaltene Fassung hat, mithin nicht diese oder jene Pflicht, nicht dieses oder jenes Recht, sondern die Pflichten und Rechte der Regierung insgesammt bezeichnet. Da es nun dieser Rechte gar viele und mannigfache giebt, — was berechtigte den ersten Richter, aus dem obigen Satze zu folgern, daß hier kein anderes Regierungsrecht gemeint sein könne, als das der Steuererhebung?

Das heißt doch in der That voraussetzen, — was erst bewiesen werden soll! —

Nicht minder unhaltbar ist die andere Behauptung des Richters, daß das zweimal — auf Seite 13 und 15 — von mir gebrauchte Beiwort: „budgetlos" — wider mich Zeugniß ablege. Folgt denn etwa aus der Wahl dieses Wortes, daß ich unter „gesetzlichem Widerstande" nichts Anderes meine, als Nichtzahlung der Steuern? Hat denn das Wort: „budgetlos" keinen anderen, keinen weiteren Sinn? bezieht es sich einzig und allein auf — Erhebung der Steuern? Nicht deßhalb wird hier die Regierung „budgetlos" genannt, weil sie ohne gesetzliche Vollmacht Steuern erhebt, sondern vor Allem deßhalb, weil sie ohne gesetzliche Vollmacht über Staatsmittel eigenmächtig verfügt, weil sie ohne, ja sogar gegen den Willen der Landesvertretung die Gelder des Staates nach eigenem Belieben verwendet. Darin —

mehr als in irgend einer andern Handlung der Regierung — tritt die Nichtbeachtung des gesammten Volkswillens, das Verfassungswidrige unserer Zustände klar und augenfällig zu Tage. Deßwegen — und aus keinem andern Grunde — habe ich an der incriminirten Stelle, wo gerade von der Geltung des Gesammtwillens, von der verfassungsmäßigen Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten die Rede ist, — das Beiwort „budgetlos" gewählt. Auf Seite 13 der Rede ist die Bezeichnung „verfassungswidrig" ausdrücklich hinzugefügt; hier auf Seite 15 wird es Jeder von selbst sich hinzudenken.

Und was hat nun bestenfalls der erste Richter durch seine ganze Ausführung erzielt? Ist — was er oben behauptete und darzuthun sich anheischig machte, — ist in dem incriminirten Satze der „objective Thatbestand der in § 87 des St.-G.-B. enthaltenen Strafbestimmung" die directe oder indirecte Aufforderung zur Nichtzahlung der Steuern, wirklich von ihm nachgewiesen? Nein! nur die „**Tendenz**", d. h. die innerliche Neigung und Absicht des Angeklagten zu einer solchen Aufforderung! Mit des Richters eigenen Worten ausgesprochen — lautet das ganze Ergebniß seiner Ausführung:

> „es lasse sich die **Tendenz** der Rede kurz dahin resümiren, daß der Regierung nur durch Nichtzahlung der Steuern ein Ende gemacht werden könne."

Das vorliegende Erkenntniß — weit entfernt die Existenz einer strafbaren That oder Handlung zu beweisen, — liefert nur einen neuen Belag dafür, wie leicht wider Recht und Billigkeit politische Prozesse in Tendenzprozesse ausarten. —

Ich bin am Ende mit der Prüfung und Widerlegung der richterlichen Gründe. Ich werde nunmehr aus der Rede selbst darthun, was der wahre Sinn der angeschuldigten Worte ist; aus dem Gedankengange wird es sich ergeben, daß unter „ge-

setzlichem Widerstande" hier etwas Anderes zu verstehen ist als Nichtzahlung der Steuern, und daß dem Redner ein höheres „Ziel" vor Augen stand, als der „Sturz des Ministeriums Bismarck." —

Um den jetzigen Verfassungskampf richtig zu beurtheilen, muß man ihn vom geschichtlichen Standpunkte aus betrachten: man muß in die Vergangenheit zurückblicken, um die Gegenwart zu begreifen.

Vor 56 Jahren schon sagte der Staats-Minister v. Stein in seinem politischen Testament:

„Von der Einführung einer allgemeinen Nationalrepräsentation hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab. — Zwischen dem **Adel** und dem **Bürgerstande** herrscht bei uns durchaus keine Verbindung. Dies hat nothwendig die Spannung, die stattfindet, erzeugen müssen. Jeder Stand fordert jetzt — abgesondert — den Beistand der höchsten Gewalt, — und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung."

Damals erfaßten Wenige im Volke den Sinn des Wahrspruchs, und diese Wenigen wurden bald und — für lange Jahre zum Schweigen gebracht. Erst 1840 — mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. — erwachte auf's Neue das staatliche Bewußtsein des Bürgers: das Volk selbst trat auf den politischen Kampfplatz. Der Kampf aber bestand damals und besteht noch heute nicht zwischen König und Volk — Beider wahres Interesse ist ja Eins — sondern zwischen dem **Volke** und der **Adelspartei**.

Das **Volk**, mächtig oder machtlos je nach dem Maaß des eigenen Wissens und Wollens — strebt nach bürgerlicher Gleichberechtigung und Selbstbestimmung, nach Erfüllung des Rechts- und Verfassungsstaats. Der **Adel** — in sich selbst ohne Halt,

ohne Macht, — stark nur durch seine Stellung zur Krone — will Förderung seiner Standes- und Sonderinteressen, bevormundende Herrschaft der Wenigen über Viele. Wie eine Vermittlung dieser Gegensätze undenkbar, so ist Versöhnung beider Parteien ein Unding. Vollständige Niederlage der Adelspartei, Untergang des Feudal- und Ritterstaats in Preußen ist die einzig mögliche Lösung des Zwiespalts. —

Das Jahr 1848 brachte Preußen eine constitutionelle Verfassung, — statt des wirklichen Verfassungslebens aber nur den Schein desselben. Die Form des Kampfes änderte sich, nicht sein Wesen. — Es folgte der Regierungsantritt Königs Wilhelm I., — und nur zu bald — nach kurzem Hoffnungsschimmer — gelang's der Adelspartei, des Königs eigenstes Werk, den Plan der Heeresreform, zu ihren Zwecken zu nützen. Das Ministerium Bismarck ward berufen, — Verfassungslücken entdeckt und — unter dem Schilde des gefährdeten königlichen Ansehens — das Abgeordnetenhaus der Anmaßung beschuldigt, weil es — in Militairsachen — sein verfassungsmäßiges Recht der Gesetzgebung wahrte. So entstand das gegenwärtige Zerwürfniß zwischen Krone und Volk, — ein einzelner Akt, aber voraussichtlich der letzte, entscheidende Akt jenes großen Kampfes, der — vom Minister Stein so treffend geschildert — seit Beginn des Jahrhunderts in Preußen gekämpft wird. — Und wie ist in diesem Kampfe die vereinte Macht des Adels und der Krone zu überwinden? Die Mittel, die den Abgeordneten zu Gebote stehen, reichen nicht aus. So lange der König festhält an seinem Reformplan, so lange der Einfluß der Adelspartei fortbesteht, ist ein dauernder Sieg der Volkssache nicht zu erwarten; der „Sturz der zeitigen Minister", selbst der augenblickliche Sturz ihres „Regierungssystems" würde nur einen Waffenstillstand, einen bloßen Scheinfrieden herbeiführen. Weder die Weisheit von Staatsmännern und Parlamentsrednern noch der redliche Wille

freigesinnter Fürsten kann einem Volke die Freiheit geben; ebensowenig vermag dies Revolution oder Gewaltthätigkeit! Soll der Verfassungsstreit zum Heile des Landes beendet, das „Vertrauen zur Regierung", die Seele des staatlichen Friedens, dauernd wieder hergestellt werden, so muß der König durch die Stimme des Landes von der gesetzlichen Unausführbarkeit seines Planes überzeugt, der Einfluß der Adelspartei für immer gebrochen werden. Hiezu aber giebt es nur Ein Mittel, den einmüthigen gesetzlichen Widerstand der Bürger: „Das Volk muß selbst denken und selbst arbeiten, muß bereit sein, selbst einzustehen für sein gutes Recht! Wenn — der Regierung gegenüber, die ihre Verfassungspflichten verletzt, jeder einzelne Bürger — auch der beamtete — mit constitutioneller Gewissenhaftigkeit Gebrauch macht von allen durch die Verfassung ihm gewährleisteten Rechten, — wenn Jeder das volle Gewicht seiner geistigen und sittlichen Kraft einsetzt — im Gefühle der Selbstständigkeit und Manneswürde, wie solche in dem altdeutschen Spruch: „ohne Mitrath keine Mitthat!" ihren Ausdruck gefunden; dann — wird nicht bloß das gegenwärtige Regierungssystem ohnmächtig in sich selbst zusammenstürzen, sondern — wie einst König und Volk durch die Bürgerhelden der Landwehr für immer vom Fremdjoche erlöst wurden, so wird — durch den einmüthigen gesetzlichen Widerstand — der Sieg staatlicher Freiheit für alle Zukunft errungen werden: auf Bürgertugend gegründet wird in Preußen der Rechtsstaat erstehen, der Gesammtwille die ihm gebührende Achtung erlangen und — die geschriebene Verfassungsurkunde fortan eine lebendige Verfassungswahrheit sein.

Dies — der einfache Sinn der angeschuldigten Worte! Liest man dieselben nicht für sich allein, sondern im Zusammenhange mit dem vorangehenden und dem nachfolgenden Satze, so wird man sich überzeugen, daß die eben von mir ge-

gebene Darstellung — den Gedanken nach — vollkommen mit meiner Rede übereinstimmt. —

Zweierlei aber geht gleichmäßig — aus dieser Darstellung wie aus der Rede selbst — hervor:

1) daß der Sturz des gegenwärtigen Ministeriums nicht als „letztes Ziel“ hingestellt ist, dem Redner vielmehr ein höheres vor Augen stand; —
2) daß diesem höheren Ziel entsprechend — unter dem „gesetzlichen Widerstande“ ein anderes — wirksameres und durchgreifenderes Mittel gemeint sein muß als — Nichtzahlung der Steuern.

Man nehme die incriminirte Rede zur Hand! Zwei kleine Sätze derselben reichen aus, um für das Erstere, — zwei andere, für das Zweite vollgültiges Zeugniß abzulegen.

Auf Seite 10 der Rede liest man:

„Wie jetzt einmal die Sachen liegen, würde selbst ein Wechsel des Ministeriums, ja noch mehr würde selbst ein Wechsel des gegenwärtigen Regierungssystems für sich allein keineswegs im Stande sein, den zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen.“

Aus diesen Worten erhellt, daß der Sturz des gegenwärtigen Ministeriums nicht das **letzte Ziel** des Redners sein kann, daß ein höheres von ihm erstrebt wird.

Auf Seite 10 und 15 der Rede ist dies höhere Ziel ausdrücklich genannt:

„Untergang des Militair- und Junkerstaats Preußen“, „Herstellung des — auf bürgerlicher Freiheit gegründeten Rechtsstaats.“

In Betreff des erforderlichen **Mittels** zur Begründung dieser „bürgerlichen Freiheit“ heißt es auf Seite 13 der Rede:

„Nicht Revolution, nicht der redlichste Wille freigesinnter Fürsten kann einem Volke die Freiheit geben.“

Was eine Revolution nicht zu leisten vermag, das kann

natürlich ein geringeres Mittel, die Steuerversagung, noch weniger zu Stande bringen!

Das dem höheren Ziele allein angemessene Mittel ist auf Seite 14 der Rede angegeben; es heißt daselbst:

„Selbst denken, selbst handeln, selbst arbeiten muß das Volk, um die papierne Verfassungsurkunde zu einer lebendigen Verfassungswahrheit zu machen;" —

also — persönliche Selbstthätigkeit der Bürger, Anstrengung aller geistigen und sittlichen Kräfte des Individuums, unerschütterliche Anhänglichkeit an die Verfassung, — mit Einem Worte — constitutionelle Gesinnung und Gewissenhaftigkeit aller oder wenigstens der überwiegenden Mehrzahl der Staatsglieder ist das allein zweckentsprechende Mittel. Ist diese constitutionelle Gesinnung im Volke vorhanden, so wird nicht nur „das gegenwärtige Regierungssystem" zusammenstürzen, sondern, — was allein diesem Sturze sittlich Werth und Bedeutung geben kann, — die Verfassung ein für allemal vor Angriffen ähnlicher Art gesichert und jedes budgetlose verfassungswidrige Regiment fortan in Preußen unmöglich sein.

Die angeschuldigte Stelle spricht also nichts Anderes aus als die einfache, aber wichtige Lehre:

daß constitutionelle Moralität der Bürger die einzig — sichere Bürgschaft constitutioneller Verfassung ist. — —

Was das Recht der **Steuerversagung** betrifft, so habe ich meine Ansicht der Sache im Abgeordnetenhause und — den unbegründeten Behauptungen des Staatsanwalts gegenüber — in der früheren Vertheidigung wie in der vorliegenden Rechtfertigungsschrift — unverhohlen ausgesprochen; ich werde auch keinen Anstand nehmen, ein Gleiches überall da zu thun, wo es hingehört.

Hier aber — in der incriminirten Rede — und diese allein, nicht meine politische Ansicht, ist Gegenstand des richterlichen

Urtheils — hier, wo es sich nicht um Aufzählung und Besprechung einzelner Mittel des gesetzlichen Widerstands handelt, vielmehr von dem gesetzlichen Widerstande nur im Allgemeinen die Rede ist, — hier war für mich keinerlei Anlaß, die Frage der Steuerversagung aufzuwerfen und zu erörtern. In meiner Rede daher ist der Steuern und der Steuerzahlung mit keinem Worte erwähnt, geschweige — zur Nichtzahlung der Steuern aufgefordert. Für das aber, was man nicht ausgesprochen, kann man nun und nimmermehr bestraft werden! — —

Nach allem Gesagten steht thatsächlich fest, daß die incriminirten Worte eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des § 87 des St.-G.-B. nicht enthalten.

III. Beleidigung des Königlichen Staatsministeriums.
(§ 102 des St.-G.-B.)

Unmittelbar nach der eben besprochenen Aeußerung über den „gesetzlichen Widerstand" und im engen Zusammenhange damit heißt es am Schluß der Rede:

„Ich schließe mit den Worten, die vor Kurzem erst zur Ehre meiner Vaterstadt, zur Ehre des ganzen Vaterlandes von Leipzigs Thoren zu uns herübertönten:

Die Königsberger Landwehrmänner haben ein hohes Vorbild hinterlassen für die Kämpfer auf dem unblutigen Felde des Staatslebens. Sie wurden durch keinen Zug der Sehnsucht nach der Familie, durch keinen Gedanken an den Verfall des heimathlichen Wohlstands erweicht, nicht durch die tägliche Nähe des Todes erschreckt. Könnte das Sohnes- und Enkelgeschlecht jener Bürgerhelden — ihnen unähnlich sein, wenn es gilt, die Verfassung und die Freiheit gegen Angriffe, künstliche Mißdeutungen und frevelnden Uebermuth zu vertheidigen?!" —

Der öffentliche Ankläger hat keinen Anstand genommen, die Ausdrücke: „künstliche Mißdeutung" und „frevelnder Uebermuth" mit der Person des Königs in Verbindung zu bringen und — eine Majestätsbeleidigung aus meinen Worten herauszulesen. Der erste Richter weist in seinem Erkenntniß diese Behauptung des Anklägers zurück, — nicht weil

sie völlig haltlos in der Luft schwebt, sondern weil jene Ausdrücke, — wollte man sie auf den König beziehen, mit früheren Aeußerungen meiner Rede „in einem diametralen Widerspruch" stehn würden; die betreffende Stelle des Erkenntnisses ist bereits oben mitgetheilt.

Dafür aber hat der erste Richter — merkwürdiger Weise — hier ein ganz neues Vergehen entdeckt: „Beleidigung des Königlichen Staatsministeriums in Bezug auf seinen Beruf" — ein Vergehen, dessen ich gar nicht angeklagt bin, in Betreff dessen keine gerichtliche Vernehmung, keine gerichtliche Verhandlung stattgefunden, also meinerseits auch keine Art Vertheidigung stattfinden konnte!

Bei der mündlichen Verhandlung am 1. Juli d. Js. habe ich in Bezug auf den von mir gebrauchten, vom Staatsanwalt für Majestätsbeleidigung erklärten Ausdruck: „verderbliches Regierungssystem" gesagt:

„Wenn ich die Politik eines Ministeriums, z. B. die des Ministeriums Bismarck verderblich nenne, so ist das ein Urtheil, das auszusprechen ich wie jeder Bürger vollkommen berechtigt bin. — Die Begründung des Urtheils wäre hier um so weniger am Platze, als die wider mich erhobene Anklage nicht auf Ministerbeleidigung lautet, sondern auf Ehrfurchtsverletzung gegen den König".

Weder von Seiten des Anklägers noch von Seiten eines der Richter ist gegen diese meine Erklärung Einspruch gethan; in dem ganzen Verlaufe der Gerichtsverhandlung ist mit keinem Worte der „Beleidigung des Ministeriums in Bezug auf seinen Beruf" (§ 102 des St.-G.-B.) Erwähnung geschehn. Und jetzt — hinterdrein — ohne Anklage auf Ministerbeleidigung, ohne vorausgegangenes Verhör, ohne Vertheidigung des Angeklagten gegen eine solche Beschuldigung, ohne irgend ein in dieser Beziehung vorangegangenes Gerichtsverfahren — soll es dem ersten Richter freistehn, mich „wegen Ministerbeleidigung" zu verurtheilen?! —

Das Gesetz vom 3. Mai 1852 — betreffend die Strafprozeßordnung — bestimmt Artikel 30:

„Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht bloß die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn

sie — verbunden oder vereinzelt — von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzverletzung einer andern, selbst einer schwereren Gattung, darstellt, sind nicht ausgeschlossen."

„Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten — eine Vertagung anzuordnen, oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten." —

In dem Gesetze heißt es nicht: Gegenstand der richterlichen Entscheidung sind auch die näheren Umstände rc., sondern — wohl zu merken! — Gegenstand der **Hauptverhandlung und** Entscheidung! Das Wort: „Hauptverhandlung" steht keineswegs müßig im Gesetze. Die „näheren Umstände" müssen „Gegenstand der Hauptverhandlung" gewesen sein; dann — und nur dann — können sie auch „Gegenstand der Entscheidung" sein. Ohne vorangegangene Hauptverhandlung über dergleichen „nähere Umstände" — keine richterliche Entscheidung! —

Was ist nun hier die vorliegende „Thatsache"?

Die von mir gesprochenen und im Druck erschienenen Worte. Welches ist die „in der Anklage erwähnte" Thatsache? die angeblich in meinen Worten enthaltene Majestätsbeleidigung. Welches ist „der nähere Umstand", von welchem — nach des Richters Ansicht — diese Thatsache begleitet ist, durch welchen sie — von einem anderen Gesichtspunkte aus als dem der Anklage — ihm strafbar erscheint? Die — dem Ausspruche des Richters zufolge — in meinen Worten enthaltene Ministerbeleidigung. Ist nun — wie in dem vorliegenden Falle — der die Thatsache begleitende, aber in der Anklage nicht erwähnte „nähere Umstand" — also hier die Ministerbeleidigung —, nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen, vielmehr erwiesenermaßen in der Hauptverhandlung gar nicht zur Sprache gekommen; so kann — der Natur der Sache und der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nach — dieser „nähere Umstand", die angeblich in meinen Worten liegende Minister-

beleidigung, nun und nimmermehr „Gegenstand **richterlicher Entscheidung**" sein. — Auch der letzte Satz des angeführten Artikels 30 spricht dies klar und unzweifelhaft aus; denn derselbe bestimmt: das Gericht solle — „bei so veränderter Sachlage" — einen etwaigen „Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten auf Vertagung" prüfen, eventuell „eine solche Vertagung anordnen", oder „die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Gerichtsverfahren vorbehalten". Wie ist der im Gesetz vorgesehene „Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten", — wie ist die eventuelle „Vertagung der Verhandlung oder die Anordnung eines neuen Verfahrens" möglich, wenn in der Hauptverhandlung die „veränderte Sachlage" oder der „betreffende Anschuldigungspunkt" — die Ministerbeleidigung — gar nicht zur Erörterung gekommen, von keiner Seite — mit keinem Worte auch nur erwähnt worden ist? —

Wäre aber auch in unseren Gesetzbüchern eine derartige Bestimmung nicht enthalten, so ist schon an sich das Recht auf Vertheidigung eine im menschlichen Gefühle so fest begründete Forderung, daß es dem Angeklagten in keiner Weise entzogen oder verschränkt werden darf. Ueber der Thüre des Römers in Frankfurt am Main stehen die Worte:

„Eenes Mannes Rede — keene Rede,
Willt Du urteln, höre Beede!"

„Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter!" und „ohne Vertheidigung keine Verurtheilung!" — das ist ja die sich von selbst verstehende, natürliche Grundlage, auf welcher erst alles und jedes Gerichtsverfahren, jede geordnete Rechtspflege auferbaut ist! —

Was die incriminirte Stelle meiner Rede betrifft, so wird daselbst ganz im Allgemeinen — ohne Bezeichnung irgend einer Persönlichkeit — von „Angriffen auf die Verfassung und Freiheit" gesprochen, wie solche ja leider! Tag für Tag in den Preßerzeugnissen der verfassungsfeindlichen staatsstreichlüsternen **Partei** zu lesen sind. Auf eine Erörterung der Gründe, die trotzdem den ersten Richter bestimmten, meine Worte nicht auf die ganze **reactionäre Partei**, sondern ausschließlich auf das königliche Staatsministerium zu beziehen, gehe ich nicht ein. So leicht es wäre, auch hier die Nichtigkeit der richterlichen Behauptung darzuthun, — immer

bliebe das Unrecht bestehen, daß durch den Mangel jeglicher Anklage auf Ministerbeleidigung mir die Möglichkeit der Vertheidigung **erster** Instanz, mithin in dieser Beziehung eine ganze Instanz — entzogen ist. Ich beschränke mich lediglich darauf, dies hier zu constatiren und zu erklären, daß — so lange Recht und Gerechtigkeit im Lande gilt, — ich nimmermehr für ein Vergehen bestraft werden darf, wegen dessen gar keine Anklage wider mich erhoben ist.

Eine Verurtheilung wegen Ministerbeleidigung ist in dem vorliegenden Falle eine — rechtliche Unmöglichkeit. —

Ich schließe meine Rechtfertigung.

Ich habe nicht nur die Gründe des Erkenntnisses widerlegt, sondern positiv aus der Rede selbst den Nachweis geführt, daß die angeschuldigten Worte einen andern Sinn haben und haben müssen, als der erste Richter hineingelegt hat.

Das Gesammtergebniß der Rechtfertigung läßt sich dahin zusammenfassen, daß

1) die Worte: „verderbliches Regierungssystem" unmöglich auf die Person des Königs bezogen werden können, eine Majestätsbeleidigung mithin nicht vorliege; —
2) daß unter dem Ausdrucke: „gesetzlicher Widerstand" etwas Anderes zu verstehen sei als Nichtzahlung der Steuern, daß meine Rede weder eine Aufforderung überhaupt noch insbesondere eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Anordnungen der Obrigkeit enthalte; —
3) daß — in Ermangelung jeder vorangegangenen Anklage, Untersuchung und Vertheidigung — eine Verurtheilung wegen Ministerbeleidigung — rechtlich unmöglich sei. —

Gestützt auf die erwiesene Gerechtigkeit meiner Sache und auf die zu erwartende Unparteilichkeit gewissenhafter Richter — beanspruche ich völlige Freisprechung. —

Königsberg, den 8. September 1864.

Dr. Joh. Jacoby.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.